

## **Zuständigkeit des Schöffengerichts**

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen ist, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, das Schöffengericht zuständig.

Das Schöffengericht besteht dabei aus dem Richter am Amtsgericht als Vorsitzendem und zwei Schöffen.